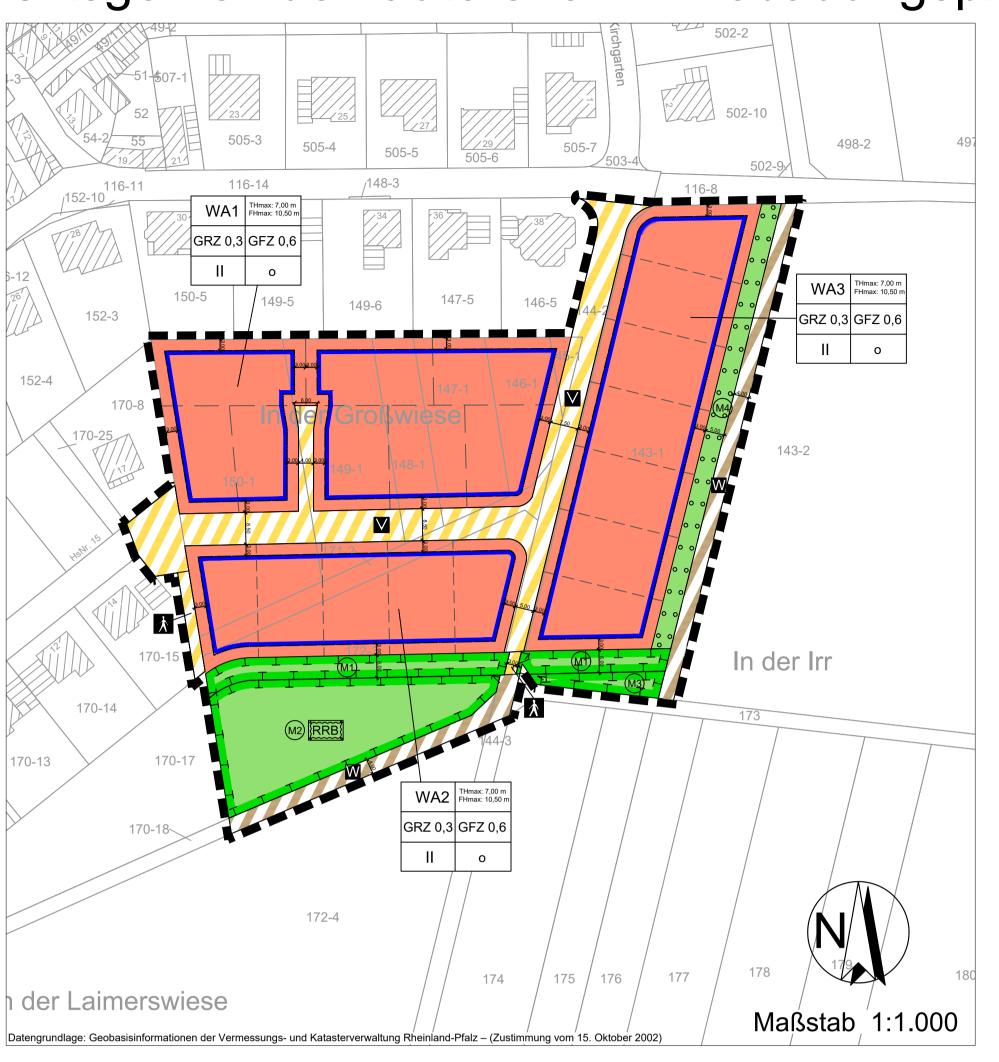
Ortsgemeinde Lautersheim - Bebauungsplan "In den Bohngärten - 2. Bauabschnitt, Änderung I"



Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 und 6 BauNVC

Allgemeine Wohngebiete Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO GFZ Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNV

Verkehrsflächen

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Verkehrsfläche besonderer

Verkehrsfläche besonderer

Zweckbestimmung: Gehweg

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Nummerierung der Maßnahmen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen.

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den



Regenrückhaltebecken § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweise

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO) Allgemeine Zweckbestimmung

Allgemeines Wohngebiet (WA) Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltungen

- Gartenbaubetriebe Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 BauGB nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) Die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse ist gemäß Planeinschrieb auf zwei festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche an der gemeinsamen Grenze zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und dem maßgeblichen Baugrundstück in der Grundstücksmitte. Bei den beiden nordwestlich gelegenen Grundstücken im WA 1 ist der Höhenbezugspunkt über den Höchstpunkt der angrenzenden Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche definiert.

Die in West-Ost-Richtung geplante Verkehrsfläche ist für alle hieran angrenzenden Grundstücke im WA1 und WA2 maßgebend.

Als Traufhöhe (TH) gilt das senkrechte Maß vom Höhenbezugspunkt und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut. Als Firsthöhe (FH) gilt die Oberkante des Daches und der Außenwände, gemessen ab Höhenbezugspunkt.

Die maximal zulässigen First- und Trauhöhen sind gemäß Planeintrag festgesetzt. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Innerhalb der Baugebiete gilt die offene Bauweise. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baugrenzen innerhalb der Planzeichnung. Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können durch untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Freitreppen etc. um maximal 1,0 m nach vorne und hinten überschritten werden. Die Gesamtbreite der vorspringenden Gebäudeteile darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudebreite

Garagen und Nebengebäude

Die Garagen sind mindestens 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen. Garagen dürfen rückseitig nicht über die Grenze der bebaubaren

Garagen dürfen talseitig nicht 2-geschossig in Erscheinung treten. Ihre sichtbare Wandhöhe ist erforderlichenfalls durch Terrassen oder Aufschüttungen auf maximal 3,2 m zu beschränker Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von 30 m² und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in der seitlichen Abstandsfläche in baulicher Verbindung mit Garagen zulässig.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Luftwärmepumpen sind entweder in ein Haupt- oder Nebengebäude (bspw. Garage) zu integrieren oder vollständig einzuhausen (sog. Kapselung). Die Innenwände der Einhausung sind schallabsorbierend und sämtliche Durchführungen (Leitungen, Luftdurchlässe) - auch bei Luftwärmepumpen im Gebäude schalldicht auszuführen (z.B. mit Vorsatzschalen).

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg", "Verkehrsberuhigter Bereich" und "Gehweg" sind als öffentliche Flächen festgesetzt. In der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind auch Parkplätze, Fußwege, Grünflächen , Versickerungsanlagen und für die Gebietsver- oder entsorgung notwendige, untergeordnete Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Bauliche und technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen (§ 9 Abs. Nr. 16 b BauGB)

Die Oberkante des Bodens von Garagen und Nebengebäuden sowie die Oberkante des Fertigfußbodens der Wohngebäude müssen mindestens 15 cm und dürfen höchstens 50 cm über dem Bezugspunkt gemäß Höhe baulicher Anlagen liegen. Die Unterkante von Öffnungen in der Außenhülle von Gebäuden wie bspw. Terrasseneingänge, Fenster, Lüftungsöffnungen etc. müssen mindestens 15 cm über der unmittelbar angrenzenden Geländeoberfläche lieger

Im Bereich der Tiefenlinie, diese betrifft die südlichsten Baugrundstücke im WA 3, ist eine Unterkellerung unzulässig. Für diesen Bereich sind hochwasserresistente Materialien zu wählen Im Bereich der Abflusslinie und der Maßnahmenflächen sowie im näheren Umfeld sind keine Nebenanlagen nach § 14 BauNVO (bspw. Verteilerkästen) zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a+b

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Flächen M1 sind zur Begrünung Sträucher als 1-reihige Hecke an der Nordböschung zu pflanzen. Der Abstand der Gehölze in der Reihe soll 1 - 1,5 m betragen. Die Gehölzarten sind der

Randlich des Regenrückhaltebeckens (M2) sowie in der Fläche M3 sind Obstbäume zu pflanzen. Pro Baugrundstück ist mindestens 1 Obstbaumhochstamm anzupflanzen. Die Wiese ist als extensives Grünland zu entwickeln. Auf Düngung der Fläche ist völlig zu verzichten. Die Gehölzarten können der Pflanzliste entnommen werden.

Innerhalb der Maßnahmenfläche M4 entlang des Wirtschaftsweges ist eine 5 m breite, 2-reihige Hecke mit einem Baumanteil von 5% anzupflanzen. Der Abstand der Reihen soll 1 m, der Abstand der Gehölze in der Reihe 1,5 m betragen. Die Maßnahmenfläche M4 ist verwallt herzustellen. Die genaue Höhe des Walls ist vor Baubeginn zu klären und bei Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen. Die im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorhandenen Bäume sollen erhalten werden. Sie sind während der Bauarbeiten entsprechend DIN

Weiterhin wird an der Verbreiterung des bereits im B-Planverfahrens Bohngärten I ausgewiesenen Gewässerrandstreifens südwestlich des Plangebietes mit einer Verbreiterung von z.T. 9 m und z.T. 17,3 m in östlicher Richtung festgehalten.

Pflanzliste

Feldulme

Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen sind gemäß nachstehender Artenliste auszuwählen

Bäume 2. Ordnung Winterlinde Feldahorn Rotbuche Elsbeere Hainbuche Spitzahorn Walnuss Traubeneiche Stieleiche Voaelkirsche Esche Steinweichsel Flatterulme Wildhirne

Qualitäts- und Größenbindung: Hochstämme, 3x verpflanzt, ohne Ballen; Stammumfang 16 - 18 cm

Sträucher Kornelkirsche Schlehe Faulbaum Roter Hartriege Waldhasel Alpeniohannisbeere Eingriffel, Weißdorn Heckenrose Spindelstrauch Salweide Wolliger Schneeball

Heckenkirsche Qualitätsbindung: Sträucher und Heister, Baumhecken: 2x verpflanzt, ohne Ballen

Eberesche

Kletterpflanzen Schlinger, Kletterhilfe erforderlich Gemeine Waldrebe Alpen-Waldrebe Schlinger, Kletterhilfe erforderlich

Gemeiner Efeu Jelängerjelieber Schlinger, Kletterhilfe erforderlich Selbstklimmer Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia) Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata) Selstbklimmer

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 47 u. 88 LBauO)

Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung

Wohngebäude: geneigte Dächer, 7° - 40°

Garagen und Nebengebäude: Flachdach, flachgeneigtes Sattel- oder Pultdach mit 0° - 15° oder Dachform und -neigung wie Hauptgebäude. Dachaufbauten (Dachgauben) sind allgemein zulässig. Die Gesamtbreite der Gauben darf auf jeder Gebäudeseite ½ der Gebäudebreite nicht überschreiten. Die Breite jeder Einzelgaube wird auf 1/3 der Gebäudebreite, max. jedoch auf 4,0 m beschränkt.

Dacheinschnitte sind allgemein zulässig; es gelten die gleichen Längeneinschränkungen wie bei Dachaufbauten.

Für Dacheindeckungen geneigter Dächer sind Beton- und Tonziegel in den Farben naturrot bis rotbraun sowie anthrazit bis schwarz zu wählen. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig.

Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes sowie Stützmauern sind bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 1,00 m allgemein zulässig. Die Vorgartenfläche ist erforderlichenfalls bis auf die Höhe der angrenzenden Straßen aufzufüllen oder bis dorthin abzugraben.

Stützmauern angrenzend an öffentliche Grünflächen dürfen diese nicht negativ beeinträchtigen. Entsprechende Sicherungs- und bauliche Maßnahmen sind auf

Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf das Maß von 1,25 m gemessen ab Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche im Vorgartenbereich, nicht überschreiten. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Im hinteren Grundstücksbereich dürfen Einfriedungen auch in Kombination mit Stützmauer in einer Gesamthöhe von bis zu 2,00 m über dem fertigen Gelände hergestellt werden.

Bei den Einfriedungen an den Straßenseiten ist die Verwendung von Maschendraht (außer in Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie von Mauerwerk oder Beton (außer für den Sockel und Pfeiler und außer für Stützmauern) nicht zulässig. Grundstückseinfriedungen aus reihigen Anpflanzungen von Koniferen (Lebensbaum, Fichte, Tanne) sowie Grundstückseinfriedungen aus Lorbeersträuchern

Vorgärten und Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke

Die Vorgärten, das sind die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze, dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Eine flächige Versiegelung des Vorgartenbereichs ist nicht zulässig. Die Vorgärten sind zu begrünen. Stellplätze in den Vorgärten sind zulässig, sofern sie in direkter Zuordnung zu Garagen errichtet werden.

Die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind unversiegelt zu lassen und zu begrünen. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder ein heimischer Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen. Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind

Die Bepflanzung auf den privaten Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach dem Errichten des Wohngebäudes herzustellen. Die befestigten Flächen sowie deren Unterbau (z.B. Stellplatzflächen, Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Wege auf den Baugrundstücken) sind wasserdurchlässig herzustellen. Hierfür eignen sich z.B. wassergebundene Decken, im Sand verlegte und mit Fugen versehene Pflasterflächen,

Rasengittersteine oder Verbundpflaster mit trichterförmigen und mit Kies gefüllten Wassereinläufen. Auch die nicht befestigten Flächen (bspw. Flächen mit Ziersteinen) sowie deren Unterbau sind wasserdurchlässig herzustellen.

Die Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 1 LBauO wird erhöht. Es sind "notwendige Stellplätze" in folgender Zahl nachzuweisen: 2 Stellplätze je Wohnung

HINWEISE

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei. Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können. Da der Boden sich durch seine Beschaffenheit aber nur bedingt für die Versickerung von Regenwasser eignet, soll von der Planung von Versickerungsanlagen abgesehen werden. Eine Einleitung von überschüssigem Regenwasser

in den Mangelbach ist nur mit der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig. Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen. Das hierfür benötigte Volumen ist mit 60 l/m² zu bemessen.

Drainagen dürfen nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Zum Schutz gegen Vernässung sind Keller als wasserdichte Wannen auszubilden. Hochwasserangepasstes Bauen Das Plangebiet ist bis auf einen kleinen Teilbereich im Südosten nicht durch Starkregen gefährdet. Es wird, mit Ausnahme der festgesetzten Maßnahmen, eine

hochwasserangepasste Bauweise, z.B. durch die Wahl von hochwasserresistenten Materialien, empfohlen. Ferner sollten die Kellerzugänge so hergestellt werden, dass Türen nach außen geöffnet werden können. Damit soll das Eindringen von anstehenden Niederschlagswasser erschwert werden. Trotz der Maßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Starkregenereignissen zu einer Hochwassergefährdung kommen kann. Es wird empfohlen, entlang der Grenze zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Entwässerungsrinne zu errichten, die Niederschlagswasser von den

Es ist zu prüfen, ob die Kläranlage Eistal-West sowie bestehende Regenentlastungsanlagen über bestehende Kapazitäten und Verträge verfügen, sodass diese für die Abwasserbehandlung genutzt werden können. Gegebenenfalls ist eine Anpassung der Verträge bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für die angepasste Erlaubnis anzufordern

Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Die Befestigung der Freiflächen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. PKW-Stellplätze und Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen, Pflasterungen mit Rasenfugen, Schotterrasen u. ä.) befestigt werden,

19731 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten. Die Böden bestehen überwiegend aus Tonmergel des Tertiär, welche bei wechselnden Wassergehalten schrumpf- und guellempfindlich reagieren können. Zudem können diese Bodenarten in hängigem Gelände rutschgefährdet sein. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Für die Gründung wird wenigstens die Ausführung einer massiven,

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915 und

bewehrten Bodenplatte empfohlen, die auf einer Trag-/Polsterschicht angeordnet wird. Gleichzeitig wird ein Baugrundgutachten auf Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Das Plangebiet liegt nach LGB innerhalb eines Bereichs mit erhöhten und lokal hohem Radonpotential. Deshalb werden Messungen, dessen Ergebnisse dem LGB weitergeleitet werden sollten, nach folgenden Kriterien empfohlen:

- an mehreren Stellen gleichzeitig (mindestens 6/ha)

- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);

- über einen längeren Zeitraum (3-4 Wochen)
- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimete

- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Radonverfügbarkeit;

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz

Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren

Archäologische Denkmalpflege

Die folgenden Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen: · Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.

en Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI.,2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger / Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie Speyer.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesarchäologie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschungen entsprechend durchführen können

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1. 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033. Fax 0261-6675-3010. Im Gebiet sind fossilführende Schichten (Tertiär, ca. 25 Millionen Jahre alt) bekannt. Es können sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von

Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Leitungen

Telekom Deutschland GmbH

Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes innerhalb des Geltungsbereiches ist eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege sicherzustellen. Weiterhin sind ausreichend Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch zu sichern. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der Versorger ist es erforderlich, dass sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbücken - 67655 Kaiserslautern -Pirmasenserstr. 65 in Verbindung gesetzt wird.

Pfalzwerke Netz AG Folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden sich zurzeit im Geltungsbereich:

- Ifd. Nr. 1 Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG 0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Lautersheim

 Ifd. Nr. 2 Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Lautersheim 0,4-kV-Starkstromkabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)

Eine aktuelle Planauskunft ist vor Baubeginn auf der Website der Pfalzwerke Netz AG einzuholen (www.pfalzwerke-netz.de).

Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen Im Plangebiet befinden sich unterirdische 0,4-kV-Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im

Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen

zu unterrichten. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B.: "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegeben Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Pflanzungen im Bereich unterirdischer Leitungen

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen soll ein Mindestabstand von 2,5 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. durch Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Beschluss vom 3.November 2017 (BGBI I S. 3634)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBI 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai

4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GBI. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 5. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI.

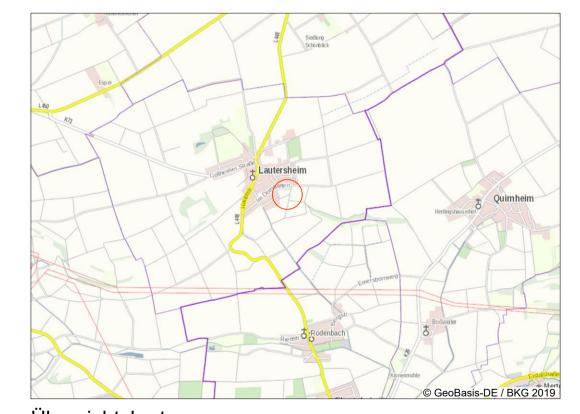
6. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. 1994, 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448) 7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.

8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 709) 9. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBI. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember

10. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBI. S. 92) 11. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254) 12. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 469) 13. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3.Dezember 2014 (GVBI. S. 245)

Ortsgemeinde Lautersheim -Bebauungsplan

"In den Bohngärten - 2. Bauabschnitt, Änderung I"



Übersichtskarte

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

4. Beteiligung der Bürger

Prüfung der Anregungen

31.01.2019 beschlossen

Beteiligung der Behörden:

12. Beschluss des Bebauungsplanes

14. Bekanntmachung des Bebauungsplanes:

Lautersheim, de

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am .

Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

11. Prüfung der Anregungen

23.08.2019 bis einschließlich 14.10.2019

9. Beteiligung der Bürger:

Bekanntmachung der Auslegung:

Bohngärten - 2. Bauabschnitt, Änderung I" gefasst.

Bekanntmachung der Auslegung

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim, Nr. 37/2017.

Änderung des Aufstellungsbeschlusses und Billigung des Planentwurfes:

Der Gemeinderat Lautersheim hat am 24.08.2017 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "In den

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 14.09.2017 durch Veröffentlichung im

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte am 12.04.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der

Der Planentwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Der Gemeinderat Lautersheim hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB und § 3 Abs. 1 BauGB in seiner

Der Gemeinderat Lautersheim hat die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Billigung des Planentwurfes in seiner Sitzung am

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.09.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der

Der Planentwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.09.2019 bis einschließlich

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Der Gemeinderat Lautersheim hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB und § 3 Abs. 2 BauGB in seiner

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat Lautersheim den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen

Begründung mit Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des

Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB Der Bebauungsplan bestehend aus der Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der

....im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim bekanntgemacht worden. Mit dieser

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am ____ als Satzung beschlossen.

Thomas Mattern

Thomas Mattern

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Ortsbürgermeister (Dienstsiegel



Planurkunde Satzungsfassung



Hauptstraße 34, 55571 Odernheim Tel.:(06755) 96936-0 Fax 96936-60 F-Mail: info@gutschker-dongus de www.gutschker-dongus.de

gutschker & dongus GmbH